

109-6-9

31 listu

8. 9. 2009 Juul

Der Befehlshaber der Sicherheitspolizei
und des SD

Prag, den 20. Januar 1943
XIX, Kastanienallee 19
Fernruf 70615, 70465

Tgb. Nr. B. d. S. - I - 82/43
Bitte bei der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und Datum anzugeben.

Büro des Kommandanten
beim Festungsbesitzer
in Böhmen
Eing.: 22. JAN. 1943

An
44-Obersturmbannführer Min. Rat Dr. G i e s

mit zwei Anlagen zurückgereicht.

Deutsche Staatsangehörige, die wegen eines Vergehens nach § 175 StGB verurteilt wurden, werden nicht ohne weiteres einem Konzentrationslager zugeführt, sondern es wird - je nach Lage - in dem Einzelfall ein entsprechender Antrag gestellt. Eine Ueberführung in ein Konzentrationslager wird vor allem dann durchgeführt, wenn es sich um rückfällige Personen handelt.

In dem vorliegenden Falle ist bis jetzt Antrag um Einweisung in ein Konzentrationslager nicht gestellt.

44-Standartenführer

Handwritten notes:
L. a. v.
1. 20. 1. 43.

Der Reichsprotector

in Böhmen und Mähren
Abteilung Justiz

Nr. I/9 E I 478/42

Es wird gebeten, dieses Geschäftszettelchen und den
Gegenstand bei weiteren Schreiben anzugeben.

Urschriftlich

Herrn Ministerialrat Dr. Gies

im H a u s e

mit dem Bemerken übersandt,
daß der verurteilte Fabrikant Albin S c h r a m ausweis-
lich meiner Vorgänge am 16. Januar 1943 aus der Haft ent-
lassen wird. Er sitzt im Gerichtesgefängnis Leitmeritz ein.

Prag IV, den 6. Januar 1943

Büro des Staatssekretärs
beim Reichsprotector
in Böhmen und Mähren.

Eing.: -7. JAN. 1943

St. S. VI A - 10 d / 41

2

Erlt sehr!

Marius

Fogt

W. Vi.

*Konzeptpapier
Nr. im inneren Dienstverkehr*

Gruppe Justiz

I/9 E I 478/42

Prag, den 24. September 1942

An
das Büro des Herrn Staatssekretärs
im
H a u s e



Betrifft: Strafsache gegen den Fabrikanten Albin Schram wegen widernatürlicher Unzucht.

Der Verurteilte Schram verbüßt die gegen ihn rechtskräftig erkannte Gefängnisstrafe von 4 Monaten im Strafgefängnis Leitmeritz.

Handwritten:
1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52
53
54
55
56
57
58
59
60
61
62
63
64
65
66
67
68
69
70
71
72
73
74
75
76
77
78
79
80
81
82
83
84
85
86
87
88
89
90
91
92
93
94
95
96
97
98
99
100

Handwritten:
10/10.42

Handwritten signature: Minus
Handwritten: 10/10

St. S. D. A. - 10-0/42

Gruppe Justiz
I/9 E I 478/42

Prag, den 25. Juli 1942

4

Urschriftlich

Büro des Staatssekretärs
des Reichsprotector
in Böhmen und Mähren.
Eing.: 29. JULI 1942

Herrn Staatssekretär

#

vorgelegt.

PH 8203

19. 7. 42

Das Reichsgericht hat nunmehr die gegen das Urteil gegen den Fabrikanten Albin Schram eingelegten Revisionen verworfen. Schram ist damit wegen widernatürlicher Unzucht rechtskräftig zu einer Gefängnisstrafe von 4 Monaten verurteilt.

Auf beschleunigte Einleitung der Strafverfolgung habe ich hingewirkt.

S. 2. mit 7 Stk

denn ID-Verfahren mit Prag,
Prag, Sa 478

Meißner

20913

13. VIII. 1942

Stanzens

Stanzens

Im Kommando überausd.

1. 8. 42

S. d. d. 20/8. 42. / 257

St. G. VI A-10-6/42

Prag, den 29. Juni 1942.

1) V e r m e r k.

In der einschlägigen Angelegenheit ist der Sachstand
unverändert.

2) Wv. am 27.7.1942 bei dem Unterzeichner.

Wiedervorgelegt am 27.7.42

[Handwritten signature]

1) V e r m e r k.

In der einschlägigen Angelegenheit ist über die Revision
bislang nicht entschieden worden.

2) Wv. am 21.^{6.}1942 bei dem Unterzeichner.

Wiedervorgelegt am 21.5.42
21.6.42

[Handwritten signature]

und durch das Schlafzimmer geführt wurde, auch in das Badezimmer hineingesehen und so dessen Einrichtung kennengelernt hat, ist mit Sicherheit nicht auszuschliessen.

Der Urteilsfindung wurde somit nur das zugrunde gelegt, was der Angeklagte selbst über seine Beziehungen zu Köhler angegeben hat: Der Vorfall im Juli 1938 in seiner Prager Wohnung. Hierbei kann dem Angeklagten aber nicht geglaubt werden, dass es bei ihm nur infolge der Erregung über die ~~sexuellen~~ sexuellen Gespräche zur Auslösung gekommen *sei*, denn es widerspricht der Lebenserfahrung, dass ein 42-jähriger Mann nach einem ^{nur}wenigen Minuten dauernden Gespräch über sexuelle Dinge ~~schon~~ auf Grund dieses Gesprächs ohne Onanie bis zum Samenerguss erregt wird. Nach der Ueberzeugung des Gerichts ist der Sachverhalt vielmehr so gewesen, dass der Zeuge Köhler in seiner Erregung seinen Geschlechtsteil herauszog, daran onanierte und dem Angeklagten aufforderte, das Gleiche zu tun. Dieser Aufforderung ist der Angeklagte - durch die Gespräche und das Verhalten des Zeugen Köhler ~~erregt~~ erregt - nachgekommen. Dann haben beide bis zum Samenerguss onaniert.

II.

Bei der rechtlichen Würdigung dieses somit festgestellten Sachverhalts war gemäss § 26 der Verordnung vom 14.IV.1939 über die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit im Protektorat Böhmen und Mähren zunächst zu prüfen, ob die im Jahre 1938 begangene ~~Tat~~ und daher nach Protektoratsrecht zu beurteilende Tat gemäss § 129 I b öst.STGB strafbar ist oder nicht.

Nach dieser Bestimmung ist die Unzucht wider die Natur mit Personen desselben Geschlechts unter Strafe gestellt. Darunter fallen genau sowie im Falle des § 175 RSTGB alle Handlungen, die objektiv das allgemeine Scham- und Sittlichkeitsgefühl verletzen und subjektiv auf Erregung oder Befriedigung eigener oder fremder Geschlechtslust gerichtet wird, wenn die Erregung beziehungsweise Befriedigung des Geschlechtstriebes von Mann zu Mann erfolgt, und zwar auch dann, wenn eine körperliche Berührung - wie hier - nicht stattgefunden hat. / RGStr. Bd. 74, 165 ff / . Allerdings genügt es

./.

16

22. Juli 1941.

W-Gruf.
St.S. 291/41.

22. VII. 1941

An den
Stabsführer des NSD.-S
Pg. Thomas,
München 33.

Ich bitte, das Sonderheft einer Durchsicht daraufhin zu unterziehen, welche Aufgaben durch den Einsatz des deutschen Studententums im Protektorat einer Lösung zugeführt werden können. Der baldigen Vorlage Ihrer Stellungnahme sehe ich entgegen.

1778A

3. Alsdamm Wv. am 22. ^{6.} 1941 bei mir.

St. S. VI A-9/41

Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei

Reichsleitung

18

Briefanschrift:

NSDAP.-Reichsleitung
NSD.-Studentenbund,
München 33



Ortsverkehr 5798
Auf Nr. Fernverkehr 51931
Postfachkonto: München 12962

Bankkonto:
Bayer. Gemeindebank (G3) München Konto-Nr. 4208
Konto-Bezeichnung: NSDAP.-Reichsleitung,
NSD.-Studentenbund,

Reichsstudentenführer

NSD.-Studentenbund

Am: Stabsführer
Zeichen: Th/Di.

Zeichen, Datum und Gegenstand ist bei Antwort stets anzugeben.

Ihr Zeichen:

Gegenstand:

München 33, den 5. Juli 1941.

An den

Höheren SS- und Polizeiführer
beim Reichsprotektor Böhmen und Mähren,
SS-Gruppenführer General der Polizei
Frank,

Handwritten signature: Hoff
Prag,
Kopernikusstr.

Büro des Staatssekretärs
o. beim Reichsprotektor
in Böhmen und Mähren.

Eing.: 17. JULI 1941

Tgb. Nr.:

Gruppenführer!

Im Auftrag des Reichsstudentenführers, SS-Brigadeführer
Dr. S c h e e l , erlaube ich mir Ihnen ein Sonderheft
der Folge "Die Fachgruppe" zu überreichen, das den Einsatz
des deutschen Studententums in den Aufbaugebieten des Ostens
anhand von Urkunden und Darstellungen behandelt und einen
guten Einblick in einen Teil
studentenführung gewährt.

enst R7//

itt Prag

116

Bilt sehr!

len

Die vorgesehenen Beiträge von Angehörigen der Gruppe Justiz des Reichsprotectors im "Deutschen Recht" über Rechtsfragen des Protektorates sind h.E. in folgenden Punkten abänderungsbedürftig:

1.) Aufsatz von Ministerialrat K r i e s e r über " Die Rechtsangleichung im Protektorat Böhmen und Mähren":

Ministerialrat Krieser führt Seite 8 aus, daß die bei der Rechtsangleichung ergehenden Vorschriften vielfach den völkischen Verschiedenheiten Rechnung tragen müssen. Rechtsgebiete * wie z.B. das Rasserecht oder das Recht der Kultureinrichtungen sind so eng mit dem völkischen Wesen verknüpft, daß die Gesetzgebung verschiedene Wege gehen muss." H.E. ist es unangebracht, in diesem Zusammenhange das Rasserecht zu erwähnen, da man darin tschechischerseits eine Entschuldigung für das Nachhinken der autonomen Gesetzgebung auf dem Gebiete des Rasserechts erblicken könnte.

Seite 11 führt Min.R.Krieser aus:"Auf dem Gebiet des Judenrechtes ist etwa der gleiche Rechtszustand erreicht wie im übrigen Reichsgebiet. Der jüdische Einfluss im öffentlichen Leben ist im Wege der autonomen Rechtssetzung beseitigt worden." Diese Ausführungen können einmal den Eindruck erwecken, die Tschechen seien ~~zu~~ am Judenproblem ebenso aufgeschlossen wie das Reich, und es kommt dabei nicht zum Ausdruck, daß der

b.w.

St. G. Z

Lösung der Judenfrage von tschechischer Seite immer wieder Widerstand entgegengesetzt wird. Dies müßte klar zum Ausdruck gebracht werden; weiter müßte darauf hingewiesen werden, daß die die Judenfrage nicht e

"Der Ei
des Rei
ist ebe
geeigne

die Rec
litischen Situation für die Tschechen ein Anreiz se
Frage nachzugehen, inwieweit sie noch eine Eigensta
sitzen und daraus Rechte herleiten können. H.E. müß
herausgestellt werden, daß das Protektorat keine in
Rechtspersönlichkeit besitzt, und auf die darüber b
troversen überhaupt nicht oder nur in einer kurzen
gen werden. Weiterhin erscheint die Formulierung ni
"Zuweilen beruhte die unten näher darzustellende Lö
sogar auf einer bewußten oder unbewußten Anregung d

Der Reichsführer-SS
Reichskommissar für die Festigung
deutschen Volkstums

Berlin-Halensee, den 20. Juni 1941
Kurfürstendamm 142/143
Fernsprecher: Sammelnummer 96 3991

28

I/118720/41/Dr. Mii/Ma
Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen u. Datum anzugeben

An den
Höheren SS- und Polizeiführer Böhmen und Mähren
SS-Brigadeführer Frank
Beauftragter des Reichskommissars
für die Festigung deutschen Volkstums

11. VII. 1941
B.d.S. 6050, 4

Prag
Kopernikusstr. 10

Der Befehlshaber der Sicherheitspolizei
u. des SD in Prag
11. VII. 1941
Bd S. III B.Nr. 7804/47

Lohn
#
11/17

Ich überreichte in der Anlage das Gesuch der Frau Olga
Sceparowicz von Badenber, wohnhaft in Warschau, Wspol-
na 31 W. 5, welche von Warschau nach Prag vorzeitig um-
siedeln will, mit der Bitte, um Stellungnahme und Rück-
sendung der Unterlagen. Ich weise darauf hin, dass es
sich um einen A-Fall handelt.

Grat
1/ Kommandant
2/ Partei-verpflichtigen
sup Sc. Kommit.

Im Auftrage:

Möckel

7/14/41

DER REICHSPROTEKTOR
IN BÖHMEN UND MÄHREN

Prag IV, den 13. September 1941
Czermin-Palais.

Z.Pers. I.

An

- VIA
- a) den Herrn Befehlshaber der Ordnungspolizei,
b) den Herrn Befehlshaber der Sicherheitspolizei,
c) die Zentralverwaltung,
d) den Herrn Oberfinanzpräsidenten,
e) den Herrn Oberlandesgerichtspräsidenten,
f) den Herrn Generalstaatsanwalt,
g) den Herrn Kurator der deutschen wissenschaftlichen
Hochschulen in Prag,
h) den Herrn Kurator der deutschen technischen Hoch-
schule in Brünn,
i) Nachrichtlich
an das Büro des Herrn Reichsprotectors,
an das Büro des Herrn Staatssekretärs,
an das Büro des Herrn Unterstaatssekretärs.
- S. u. d.
1. 20. 9. 41

Betrifft: Versetzung von Beamten, die politische Leiter
der NSDAP oder Führer der Gliederungen sind.

Wenn auch durch den § 1, Abs. 2 der VO. des Mi-
nisterrats für die Reichsverteidigung vom 1. 9. 1939 über
Massnahmen auf dem Gebiet des Beamtenrechts (RGBl. I, S.
1603) der § 35, Abs. 3 des DBG für die Dauer des Krieges
aufgehoben ist, und demnach Beamte, die unter den Perso-
nenkreis des Abs. 3 des § 35 des DBG fallen, ohne die Be-
teiligung der Partei - Kanzlei versetzt werden kön-
nen, so erscheint es mir doch im Interesse der Deutsch-
tumspolitik im böhmisch-mährischen Raum durchaus geboten,
dass bei Versetzungen von Angehörigen reichsdeutscher Be-
hörden im Protektorat, die sich aktiv als politische Lei-
ter oder Führer von Gliederungen der NSDAP betätigen, die
Wünsche der Dienststellen der NSDAP und ihrer Gliederungen,
soweit die Dienstnotwendigkeiten es irgend zulassen, Be-
rücksichtigung finden. Ich bitte Sie, auch in Zukunft trotz
der immer schwieriger werdenden Personallage danach zu ver-
fahren.

gez. Frh. von Neurath.

Beglaubigt:
Wroge
Reg. Amtmann.

H. H. VIA/41

An

- a) die Zentralverwaltung
- b) die Abteilungen I - IV
- c) sämtliche Gruppen
- d) Herrn Befehlshaber der Ordnungspolizei
- e) Herrn Befehlshaber der Sicherheitspolizei

Nachrichtlich:

- f) an das Büro des Herrn Reichsprotectors
- g) an das Büro des Herrn Staatssekretärs
- h) an das Büro des Herrn Unterstaatssekretärs
- i) an den Herrn Vertreter des Auswärtigen Amtes

Betr.: Eröffnungsversammlung des NS-Rechtswahrerbundes am 22. Mai 1941.

Die Kreisgruppe Prag des NS-Rechtswahrerbundes nimmt ihre Versammlungstätigkeit mit einer Kundgebung am 22. Mai 1941, 20 Uhr, im Schmeykal-Saal des Deutschen Hauses in Prag auf. Es spricht der Gauführer des NSRB, SS-Oberführer Oberlandesgerichtspräsident Pg. Dr. Herbert David.

Da es sich um die erste öffentliche Kundgebung des NSRB. in Prag handelt, fordere ich alle Beamten und Angestellten auf, an der Kundgebung teilzunehmen, die Mitglieder des NSRB sind oder die Voraussetzung für die Mitgliedschaft erfüllen.

Ich bitte, die in Frage kommenden Beamten des gehobenen und höheren Dienstes sowie die entsprechenden Angestellten hiervon zu verständigen.

Im Auftrage:
gez. Dr. Fuchs.

Beglaubigt:
Fuchs
Angestellter.

K.

W. a. d.
1. 23/5.41.

U A